

ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft
Leonding, FN 78543 f
ISIN AT0000922554

Einladung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre ein zur

18. ordentlichen Hauptversammlung der
ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft

am **Freitag, dem 21. Mai 2010, um 14.00 Uhr,**

im Alten Rathaus der Stadt Linz (Gemeinderatssaal), 4020 Linz, Hauptplatz 1-5.

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2009
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009
5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010
6. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb (Rückkauf) eigener Aktien nach § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen – Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009

UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Folgende Unterlagen liegen ab **30. April 2010** zur Einsicht der Aktionäre in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft 4060 Leonding, Paschinger Straße 90, Investor Relations, Mag. Gerda Königstorfer, auf:

- Jahresabschluss mit Lagebericht,
 - Corporate Governance-Bericht,
 - Konzernabschluss mit Konzernlagebericht,
 - Vorschlag für die Gewinnverwendung,
 - Bericht des Aufsichtsrats,
- jeweils für das Geschäftsjahr 2009;
- Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 2 – 7,
 - Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs. 1 b iVm § 153 Abs. 4 AktG.

Diese Unterlagen, sowie der vollständige Text dieser Einberufung und das Formular für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht, sind ab **30. April 2010** außerdem im Internet www.rosenbauer.com zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung aufliegen.

HINWEIS AUF DIE RECHTE DER AKTIONÄRE GEM. §§ 109, 110 UND 118 AKTG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Schriftform spätestens am **30. April 2010** der Gesellschaft ausschließlich an der Adresse 4060 Leonding, Paschinger Straße 90, Abteilung Investor Relations, Mag. Gerda Königstorfer, zugeht. Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärs-eigenschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und

einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am **11. Mai 2010** der Gesellschaft entweder per Telefax an +43 (0)732 6794 - 89 oder an 4060 Leonding, Paschinger Straße 90, Abteilung Investor Relations, Mag. Gerda Königstorfer, oder per E-Mail ir@rosenbauer.com, wobei das Verlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist, zugeht. Für den Nachweis der Aktionärserschaft zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf. Hinsichtlich der übrigen Anforderungen an die Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung verwiesen.

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines Notars für die das oben zur Depotbestätigung Ausgeführte sinngemäß gilt.

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist.

Weitergehende Informationen über diese Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110 und 118 AktG, insbesondere wie der Nachweis des erforderlichen Aktienbesitzes zu erbringen ist, sind ab sofort auf der Internetseite der Gesellschaft www.rosenbauer.com zugänglich.

NACHWEISSTICHTAG UND TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des **11. Mai 2010** (Nachweisstichtag).

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Depotverwahrte Inhaberaktien

Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft

spätestens am **18. Mai 2010** ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen zu gehen muss.

- Per Post ROSENBAUER INTERNATIONAL AG
Investor Relations
z.Hd. Frau Mag. Gerda Königstorfer
Paschinger Straße 90
4060 Leonding
- Per SWIFT GIBAATWGGMS
(Message Type MT598; unbedingt ISIN AT0000922554 im Text angeben)
- Per Telefax: +43 (0)732 6794 – 89
z.Hd. Frau Mag. Gerda Königstorfer

Nicht depotverwahrte Inhaberaktien

Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, die der Gesellschaft ausschließlich unter einer der oben genannten Adressen zu gehen muss.

Für den Inhalt der Bestätigung des Notars gilt das nachfolgend Ausgeführte sinngemäß (mit Ausnahme der Depotnummer).

Depotbestätigung gem. § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000922554,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag **11. Mai 2010** beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

VERTRETUNG DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte wie der Aktionär hat, den er vertritt.

Für die Übermittlung dieser Erklärung gilt § 10a Abs. 3 AktG sinngemäß.

Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform erteilt werden, wobei auch mehrere Personen bevollmächtigt werden können.

Die Vollmacht bzw. der Widerruf der Vollmacht muss der Gesellschaft bis spätestens **20. Mai 2010, 16.00 Uhr**, ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per Post ROSENBAUER INTERNATIONAL AG
Investor Relations
z.Hd. Frau Mag. Gerda Königstorfer
Paschinger Straße 90
4060 Leonding

Per Telefax: +43 (0)732 6794 - 89

Per E-Mail: ir@rosenbauer.com, wobei die Vollmacht in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist

Am Tag der Hauptversammlung ausschließlich:

Persönlich: bei Registrierung zur Hauptversammlung
am Versammlungsort

Ein Vollmachtsformular bzw. ein Formular für den Widerruf der Vollmacht wird auf Verlangen zugesandt und ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.rosenbauer.com abrufbar.

Hat ein Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 6.800.000 Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 6.800.000 Stückaktien.

Der Einlass zur Behebung der Stimmkarten beginnt ab 13.30 Uhr.

Leonding, im April 2010

Der Vorstand

**ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft
Leonding, FN 78543 f**

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrates für die
18. ordentliche Hauptversammlung
21. Mai 2010**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2009**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den für das Geschäftsjahr 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 5.623.337,39 € wie folgt zu verwenden: Ausschüttung einer Dividende p.a. von 0,8 € (2008: 0,8 €) je Aktie (das sind 5.440.000,00 € für 6.800.000 Stückaktien). Der verbleibende Betrag von 183.337,39 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst&Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2009 zu bestellen.

- 6. Beschlussfassung über die neuerliche Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb (Rückkauf) eigener Aktien nach § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge die in der Hauptversammlung vom 30.05.2008 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien widerrufen und gleichzeitig die Neufassung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb (Rückkauf) eigener Aktien nach § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG wie folgt beschließen:

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, auf den Inhaber lautende Stückaktien der ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft zu erwerben, wobei der Anteil der zu erwerbenden und der bereits erworbenen Aktien am Grundkapital mit 10% begrenzt ist. Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 20.11.2012. Der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnittsschlusskurs der Aktie der jeweils letzten zwanzig Börsetage nicht überschreiten, und die Hälfte dieses Kurses nicht unterschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen.

Der Vorstand ist weiters ermächtigt, erworbene eigene Aktien (a) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, (b) ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, und (c) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen – Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in den §§ 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 17, 18, 19, 21, 22 und 23 gemäß Beilage zu beschließen, wobei die Änderungen ersichtlich gemacht sind. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen dienen zur Anpassung der Satzung an geänderte gesetzliche Bestimmungen, insbesondere an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 (AktRÄG 2009) und an das Unternehmensgesetzbuches (UGB), aber auch Änderungen die nach Meinung des Vorstands notwendig oder nützlich sind.

Beilage: - Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen
- Bericht des Vorstands zum Punkt 6 der Tagesordnung

Leonding, im April 2010

Der Vorstand

ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft

Bericht des Vorstandes der ROSENBAUER International Aktiengesellschaft
gemäß § 65 Absatz 1b iVm § 153 Absatz 4 AktG
zu Punkt 6. der Tagesordnung der
18. ordentlichen Hauptversammlung
am 21. Mai 2010

Der Vorstand der ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft wurde in den letzten Jahren von der Hauptversammlung jeweils ermächtigt, eigene Aktien nach § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG zu erwerben.

Der Vorstand beantragt nun die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 30.05.2008 für die Dauer von 30 Monaten erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf eigener Aktien zu widerrufen und gleichzeitig die Neufassung der Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb (Rückkauf) eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG wie folgt zu beschließen:

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, auf den Inhaber lautende Stückaktien der ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft zu erwerben, wobei der Anteil der zu erwerbenden und der bereits erworbenen Aktien am Grundkapital mit 10% begrenzt ist. Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 20.11.2012. Der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie darf den Durchschnittsschlusskurs der Aktie der jeweils letzten zwanzig Börsetage nicht überschreiten, und die Hälfte dieses Kurses nicht unterschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen.

Der Vorstand ist weiters ermächtigt, erworbene eigene Aktien (a) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, (b) ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen, und (c) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Abschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.

Dazu berichtet der Vorstand in analoger Anwendung von § 153 Abs 4 AktG folgendes:

Gemäß § 65 Abs 1b AktG in der Fassung des Aktienoptionengesetzes kann die Hauptversammlung den Vorstand ermächtigen, für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen.

Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn Aktien im Zuge eines Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes oder der Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden sollen oder die eigenen Aktien als treasury shares erworben wurden um künftige Akquisition so zu strukturieren, dass die Aktien bei Bedarf als Gegenleistung für eine Sacheinlage oder zur Begründung einer strategischen Beteiligung eines in den Geschäftsfelder der ROSENBAUER INTERNATIONAL Aktiengesellschaft tätigen Partners verwendet werden können.

In solchen Fällen scheidet eine Veräußerung eigener Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Berücksichtigung des Bezugsrechtes der Aktionäre aus.

Der Beschluss des Vorstandes über die Art der Veräußerung der eigenen Aktien, den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre und die Bedingungen der Ausgabe der Aktien, insbesondere des Ausgabebetrages, bedarf in diesen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Unmittelbar vor der Durchführung wird das darauf beruhende Rückkaufprogramm zu veröffentlichen sein; dasselbe gilt für die Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien im obigen Sinne.

Leonding, im April 2010

Der Vorstand

Wagner

Schwetz

Kastil

Brunbauer

Satzung der

Rosenbauer International AG

Gelöscht: ROSENBAUER
INTERNATIONAL η
Aktiengesellschaft

§ 1

FIRMA, SITZ

- 1) Die Gesellschaft führt die Firma Rosenbauer International AG
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Leonding bei Linz, Oberösterreich

Gelöscht: ROSENBAUER
INTERNATIONAL Aktiengesell-
schaft

Formatiert: Nicht
Hervorheben

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gelöscht: UNTERNEHMERS

- 1) Der Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Erzeugung von Feuerwehr- und Feuerlöschgeräten, Feuerwehrfahrzeugen, -pumpen und -zubehör, Fahrzeugen und Geräten zur Menschenrettung und technischen Hilfeleistung, Sonder- und Spezialaufbauten für LKW, sonstigen Geräten und Einrichtungen der Sicherheitstechnik, Bergungs- und Entsorgungsgeräten, Geräten des vorbeugenden Umweltschutzes sowie von Armaturen und Metallwaren einschließlich der Herstellung von Installation halbstationärer und stationärer Löschanlagen und elektronischer Komponenten im Bereich von 0-1000 Volt in der Form eines Industriebetriebes;

Formatiert: Nicht
Hervorheben

b) der fabrikmäßige Betrieb des Mechanikergewerbes (einschließlich Kraftfahrzeug-Elektronik und Kraftfahrzeug-Mechanik);

c) die Ausübung des Handelsgewerbes gemäß § 103 Abs. 1 lit b z 25 GewO, insbesondere der Handel mit Feuerwehrausrüstung aller Art inklusive Uniformen, stationären und mobilen Feuerlöschgeräten und -fahrzeugen, Artikeln und Einrichtungen der Sicherheits-, Bergungs-, Entsorgungs- und Umwelttechnik sowie, technischen Bedarfsartikeln,

Gelöscht: a) die fabrikmäßige Erzeugung und Instandhaltung von (einschließlich Schulung auf) Feuerwehr- und Feuerlöschgeräten aller Art, insbesondere Feuerwehrfahrzeugen, η -pumpen und -zubehör, Fahrzeugen und Geräten zur Menschenrettung und technischen Hilfeleistung, Motor- und Autospritzen und sonstigen Geräten und Einrichtungen der Sicherheitstechnik, technisch verwandten Bergungs- und Entsorgungsgeräten, Geräten des vorbeugenden Umweltschutzes sowie von Armaturen und Metallwaren;

Formatiert: Nicht
Hervorheben

d) der Handel mit pyrotechnischen Artikeln;

Gelöscht: Sanitärartikeln, Gummiwaren sowie Sportartikeln und Sportmodeartikeln;

e) die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen jeglicher Art in den unter a) bis d) angeführten Bereichen;

f) die Vergabe von Lizenzen für Produkte und Leistungen, die unter a) bis d) angeführt sind;

g) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik.

- 2) Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Rechtsgeschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen, dazu zählen insbesondere:
- a) der Erwerb und die Pachtung sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für solche Unternehmen und Gesellschaft;
 - b) die Errichtung und der Betrieb von Zweigniederlassungen sowie von Betriebsstätten im In- und Ausland;
 - c) die Übernahme einschlägiger Handelsvertretungen und Repräsentanzen.

§ 3

VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

§ 4

GRUNDKAPITAL

- 1) Die Gesellschaft ist durch Umwandlung gemäß § 245 AktG aus der ROSENBAUER INTERNATIONAL Gesellschaft m.b.H. entstanden.
- 2) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.600.000,00 eingeteilt in 6.800.000 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- 3) Das Grundkapital ist mit einem Betrag von S 50.576.000,-- bar einbezahlt und mit einem Betrag von S 119.424.000,-- durch Einbringung des Betriebes der Kommanditgesellschaft "Konrad Rosenbauer K.G." mit dem Sitz in Leonding bzw. deren Anteile an diesem

Gelöscht: Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien ist gemäß § 10 Abs. 6 AktG ausgeschlossen.

Unternehmen unter Zugrundelegung der Einbringungsbilanz zum 30. Juni 1987 aufgebracht.

§ 5
AKTIENURKUNDEN

- 1) Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind. Es können Sammelurkunden im Sinne des § 24 Depotgesetz ausgestellt werden.
- 2) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Das Gleiche gilt für Zwischenscheine.
- 3) Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- 4) Werden auf Namen lautende Aktien ausgegeben, ist die Übertragung der auf den Namen lautenden Aktien auf einen anderen Eigentümer an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Diese erteilt der Vorstand. Die Übertragung ist in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen.
- 5) Die Aktionäre, deren Aktien auf Namen lauten, haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden.

Gelöscht: 4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital um bis zu Nominale EUR 3,635.000,-, allenfalls in mehreren Tranchen, durch Ausgabe von bis zu 500.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlagen zum Mindestausgabekurs von 100 % zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen. ¶

Bei der Erhöhung des Grundkapitals muss sich die Gesamtzahl der Aktien im Verhältnis des Erhöhungsbetrages zum bisherigen Grundkapital vergrößern. ¶

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei Sacheinlagen über den Ausschluß des Bezugsrechtes zu entscheiden. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen. ¶

Gelöscht: 5

Gelöscht: 4) Die Gesellschaft kann bei Kapitalerhöhungen und bei Beschlüssen über die Einräumung von weiterem genehmigten Kapital im gesetzlich zulässigen Ausmaß die Ausgabe neuer Vorzugsaktien mit gleichstehenden Rechten vorsehen, ohne daß es einer Zustimmung der Vorzugsaktionäre bedarf. ¶

Formatiert: Nicht Hervorheben

Gelöscht: Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden. ¶

Gelöscht: 3) Noch nicht eingezahlte Teile des Grundkapitals kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates von den Aktionären einfordern. Die Einforderung ist in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Einzahlungsfrist beträgt sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an. ¶

4) Inhaberaktien dürfen nicht ausgegeben werden, solange darauf zu leistende Einlagen nicht voll eingezahlt sind. Die Gesellschaft kann jedoch dem Akt[... [1]

Gelöscht: 5

Gelöscht: Erhöhungsbeschuß

Gelöscht: 6

Gelöscht: nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat

Formatiert: Nicht Hervorheben

§ 6
ORGANE

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Aufsichtsrat,
- 3) die Hauptversammlung.

§ 7
AUFGABEN DES VORSTANDES, MITGLIEDERANZAHL,
RECHTE DES VORSITZENDEN

- 1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.
- 2) Der Vorstand besteht aus einem, zwei, drei, vier, fünf oder sechs Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Aufsichtsrat bestellt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und ein Mitglied, falls zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt worden sind, zu dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende trägt den Titel Vorsitzender des Vorstandes, ein Stellvertreter den Titel stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes. Die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters, gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.
- 3) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur bestellt werden, wer das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Bestellung noch nicht vollendet hat. Die Bestellung einer Person zum Mitglied des Vorstandes, die zum Zeitpunkt der Bestellung das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist jedoch zulässig, wenn mit Beschluss der Hauptversammlung, welcher mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, hiefür die Zustimmung erteilt wird.

Gelöscht: Generaldirektor-Stellvertreter

Formatiert: Nicht Hervorheben

§ 8
VERTRETUNG, ZEICHNUNG

- 1) Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- 2) Die Abgabe von Erklärungen und die Zeichnung für die Gesellschaft erfolgt, falls mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

§ 9

AUFGABEN UND FUNKTIONSPERIODE DES AUFSICHTSRATES

- 1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- 2) Der Aufsichtsrat besteht aus vier von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern sowie aus zwei gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes entsendeten Arbeitnehmervertretern.
- 3) Die Funktionsperiode beginnt mit dem Schluss der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt. Mitglieder des Aufsichtsrates werden, falls sie nicht für eine kürzere Periode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr, nach der Wahl beschließt, dabei wird das Geschäftsjahr, indem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- 4) In den Aufsichtsrat kann nur gewählt werden, wer das 70. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht vollendet hat. Die Wahl einer Person zum Mitglied des Aufsichtsrates, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist jedoch zulässig, wenn der entsprechende Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Gelöscht: *Schluss*

Formatiert: Nicht
Hervorheben

§ 10

VORZEITIGES AUSSCHEIDEN AUS DEM AUFSICHTSRAT, ERSATZWahl

- 1) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- 2) Jedes von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mittels eingeschriebenen, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtenden Briefes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücklegen.

Gelöscht: *Beschluß*

Formatiert: Nicht
Hervorheben

Gelöscht: *umfaßt*

Formatiert: Nicht
Hervorheben

- 3) *Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl durch eine alsbald einzuberufende Hauptversammlung erforderlich.*

§ 11

VORSITZ, VERTRETUNG

- 1) *Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher seine Wahl erfolgt ist, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Funktion der Aufsichtsratsmitglieder. Gelangt das Amt des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seines Stellvertreters zur Erledigung, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzunehmen.*
- 2) *Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen wie auch einzelnen Mitgliedern bestimmte Befugnisse übertragen. Für die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung und Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes, kann ein Ausschuss eingesetzt werden, der aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter besteht.*
- 3) *Erklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.*

Gelöscht: Ausschuß

Formatiert: Nicht
Hervorheben

§ 12

EINBERUFUNG, BESCHLUSSFASSUNG, VERTRETUNG

- 1) *Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, mittels E-Mail oder mittels Telekopie einberufen. § 94 des Aktiengesetzes wird hiedurch nicht berührt.*
- 2) *Den Vorsitz in Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und zusätzlich die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.*
- 3) *Beschlußfassung durch schriftliche, mittels E-Mail oder im Wege der Telekopie erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die mittels E-Mail oder im Wege der Telekopie erfolgte Stimmabgabe muss schriftlich bestätigt werden.*

Gelöscht: telegrafisch

Formatiert: Nicht
Hervorheben

Gelöscht: Beschlussfähigkeit

Formatiert: Nicht
Hervorheben

Gelöscht: telegrafische

Formatiert: Nicht
Hervorheben

Gelöscht: telegrafische

Formatiert: Nicht
Hervorheben

Gelöscht: muß

Formatiert: Nicht
Hervorheben

- 4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anders Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

Gelöscht: Beschlussfähigkeit

Formatiert: Nicht
Hervorheben

- 5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Gelöscht: fasst

Formatiert: Nicht
Hervorheben

- 6) Bei schriftlicher, mittels E-Mail oder im Wege der Telekopie erfolgter Stimmabgabe geltend diese Bestimmungen entsprechend.

Gelöscht: telegrafischer

Formatiert: Nicht
Hervorheben

- 7) Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 13

AUFSICHTSRATSVERGÜTUNG

- Jedes gewählte Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz der ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenden Auslagen eine von der ordentlichen Hauptversammlung für die Funktionsperiode jeweils festzusetzende Vergütung. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gliedert sich in ein Fixum und einen variablen Teil. Die variable Vergütung wird als Prozentsatz des Konzernergebnisses ermittelt, ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung vor Ertragssteuern und dem anderen Gesellschaftern zustehenden Anteil am Ergebnis.

Gelöscht: 1).

Formatiert: Nicht
Hervorheben

§ 14

ZUSTÄNDIGKEIT

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Verteilung der Geschäfte in Vorstand und die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, hat der Aufsichtsrat auch Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat hat über Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu beschließen.
- 2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Gelöscht: 2) Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft. ¶

§ 15

ORT DER HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, in einer österreichischen Landeshauptstadt oder am Sitz der Börse statt, bei der die Aktien im Inland zum Handel zugelassen sind.

§ 16

EINBERUFUNG

- 1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
- 3) Sind Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.
- 4) Soweit darüber hinaus gesetzliche Vorschriften für eine Bekanntmachung der Einberufung auch in einer anderen Form besteht sind diese zu beachten.

§ 17

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz und bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- 2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss.

Gelöscht: Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung und durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Gelöscht: ¶
2) Jeder Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt, kann verlangen, daß ihm die Einberufung der Hauptversammlung und die Gegenstände der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. ¶

Gelöscht: RECHT, AKTIEN-HINTERLEGUNG

Gelöscht: 1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien (Zwischenscheine) bei einem österreichischem öffentlichen Notar, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten Banken oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Jeder Aktionär hat für das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung anzugeben, für wen er das Stimmrecht ausübt, falls er das Stimmrecht für Aktien ausübt, die ihm nicht gehören. ¶

2) Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage freibleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens 21 Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muß auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmung auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. sowie 31. Dezember. ¶

3) Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt [2]

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

3) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung eines österreichischen öffentlichen Notars, für deren Zugang das zur Depotbestätigung oben ausgeführte sinngemäß gilt. Für den Inhalt der Bestätigung bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien gilt § 10 a Abs. 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Angabe der Nummer des Depots. Nicht depotverwahrte Inhaberaktien können zwecks Teilnahme an der Hauptversammlung auch der Gesellschaft selbst an ihrem Sitz vorgelegt werden wobei dies so rechtzeitig zu geschehen hat, dass sich die Gesellschaft davon überzeugen kann, dass der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag gegeben ist.

Formatiert: Nicht Hervorheben

4) Bei Namensaktien sind nur solche Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Textform der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugeht. Dies gilt auch falls Zwischenscheine ausgegeben sind.

Formatiert: Nicht Hervorheben

§ 18

STIMMRECHT

1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden können.

Formatiert: Nicht Hervorheben

(3) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

Formatiert: Nicht Hervorheben

(4) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Formatiert: Nicht Hervorheben

§ 19

VORSITZ

1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von ihnen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit,

Gelöscht: 2) Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die von der Gesellschaft einzubehalten ist. ¶

3) Falls Aktien nicht voll einbezahlt sind, gilt die für jede Aktie geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt. ¶

so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

- 2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere während der Hauptversammlung eine maximale Redezeit von 15 Minuten festlegen. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- und Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Redezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen und die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeitrahmen auch zwischen erster und wiederholter Wortmeldung sowie nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Weiters ist es dem Vorsitzenden der Hauptversammlung gestattet, zur Sicherung des Laufes der Hauptversammlung gegen einzelne Aktionäre individuelle, unbedingt notwendige Maßnahmen zu setzen.

Formatiert: Nicht Hervorheben

Formatiert: Nicht Hervorheben

Gelöscht: Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

Formatiert: Nicht Hervorheben

- 3) Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

§ 20

BESCHLUSSMEHRHEIT

- 1) Soferne das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in den Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.
- 2) Bei Wahlen ist jeweils gewählt, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 21

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

- 1) Die Hauptversammlung, der der Jahresabschluss samt Lagebericht, der Corporate Governance-Bericht, der allfällige Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht vorgelegt werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie in den vom Gesetz vorgesehen

Gelöscht: ¶ Eine ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Diese Frist verlängert sich in dem selben Ausmaß, wie der Aufsichtsrat die Frist gemäß § 22 Abs. 2 verlängert. Der Aufsichtsrat kann jedoch im Einzelfall die Frist zur Beschlußfassung durch die Hauptversammlung auf wichtigem Grund um längstens weitere zwei Monate verlängern. ¶

Formatiert: Nicht Hervorheben

Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres statt.

Formatiert: Nicht Hervorheben

2) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Gesetz oder das Wohl der Gesellschaft erfordern.

Formatiert: Nicht Hervorheben

3) Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

Formatiert: Nicht Hervorheben

(a) die Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Corporate Governance-Berichts, des allfälligen Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts, sowie allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,

Formatiert: Nicht Hervorheben

(b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,

(c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats,

(d) die Wahl des Abschlussprüfers.

§22

GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS

1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2) Der Vorstand hat den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, den Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.

Gelöscht: 2) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verteilung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses, ferner über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, die Wahl des Abschlussprüfers und über sonstige ordnungsgemäß gestellte Anträge. ¶

Formatiert: Nicht Hervorheben

3) Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresüberschuss bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise oder zur Gänze Rücklagen zuzuweisen.

Gelöscht: Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall diese Frist auf Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund um längstens zwei Monate verlängern.

4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

5) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

§ 23
BILANZGEWINN

1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist.

Formatiert: Nicht
Hervorheben

2) Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

Formatiert: Nicht
Hervorheben

3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf die Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind bei der Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.

4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

5) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, zehn Tage nach der Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit verfallen nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre zu Gunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.

Gelöscht: 1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.¶

¶
2) Sind Verzugsaktien ohne Stimmrecht ausgegeben, so ist der Bilanzgewinn wie folgt zu verteilen:¶

¶
a) Zuerst sind etwaige Rückstände aus Vorzugsdividenden nachzahlen:¶

¶
b) dann ist die Vorzugsdividende an die Vorzugsaktionäre auszuschiütten:¶

¶
c) dann wird eine Dividende bis zur Höhe der Vorzugsdividende an die Stammaktionäre verteilt;¶

¶
d) der danach zur Verteilung verbleibende Bilanzgewinn wird zur Zahlung eines zusätzlichen Gewinnanteiles auf die Vorzugsaktien und die Stammaktien im Verhältnis ihrer Stückzahlen verwendet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.¶

- 3) *Noch nicht eingezahlte Teile des Grundkapitals kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates von den Aktionären einfordern. Die Einforderung ist in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Die Einzahlungsfrist beträgt sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an.*
- 4) *Inhaberaktien dürfen nicht ausgegeben werden, solange darauf zu leistende Einlagen nicht voll eingezahlt sind. Die Gesellschaft kann jedoch dem Aktionär einen auf den Aktionär lautenden Zwischenschein ausfolgen; der Betrag der bereits erbrachten Teilleistung ist auf der Urkunde anzugeben.*

- 1) *Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien (Zwischenscheine) bei einem österreichischem öffentlichen Notar, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten Banken oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Jeder Aktionär hat für das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung anzugeben, für wen er das Stimmrecht ausübt, falls er das Stimmrecht für Aktien ausübt, die ihm nicht gehören.*
- 2) *Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage freibleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens 21 Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muß auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmung auch die Samstage, der Karfreitag und der 24. sowie 31. Dezember.*
- 3) *Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.*
- 4) *Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft, so hat die Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung in der Weise zu erfolgen, daß die Hinterlegungsbescheinigung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft eingereicht wird.*

- 5) *In der Einberufung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.*

- 6) *Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist in der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.*